

Information - CPR

Information der Holzforschung Austria zur
Europäischen Bauproduktenverordnung (CPR)

Europäische Bauproduktenverordnung¹

Grundsätzliches zur CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung dient der Verwirklichung des „Freien Warenverkehrs“, einer der Grundfreiheiten der EU, und ist die Voraussetzung für das Inverkehrbringen eines europäisch geregelten Produktes im Europäischen Wirtschaftsraum.

Grundsätzlich wird dadurch die Übereinstimmung eines Produktes mit den wesentlichen Anforderungen von gesetzlichen Regelungen der EU signalisiert.

Die CE-Kennzeichnung wird nicht vergeben, sondern in Eigenverantwortung durch den inverkehrbringenden Wirtschaftsakteur (Erzeuger, Importeur, Händler) nach den jeweiligen Vorschriften am Produkt angebracht und richtet sich in erster Linie an die Marktaufsicht.

CPR ab 1. Juli 2013 verpflichtend

Eine dieser EU-Verordnungen, welche die CE-Kennzeichnung von Produkten regelt, ist die Europäische Bauprodukteverordnung¹, kurz CPR¹. Diese hat die bisherige Regelung, die Europäische Bauproduktenrichtlinie (CPD) abgelöst. Ab dem 01.07.2013 dürfen Produkte, die einer harmonisierten Spezifikation unterliegen nur mehr entsprechend der CPR in Verkehr gebracht werden. Tabelle 1 gibt einen Überblick zu üblichen Kurzbezeichnungen sowie Unterschieden zwischen CPD und CPR.

direkte Gültigkeit

Im Gegensatz zur CPD, die eine Umsetzung durch nationale Gesetze erfordert hat, wurde die Rechtsform einer Verordnung gewählt, um eine direkte Gültigkeit in allen Mitgliedsländern zu erreichen. Die CE-Kennzeichnung erfolgt damit EU-weit nach einheitlichen Vorgaben.

7 Grundanforderungen an Bauwerke

Bauprodukte i.S. der CPR sind nun solche Produkte, die dauerhaft in Bauwerke eingebaut werden und deren Leistung sich auf die Leistung des Bauwerkes im Hinblick auf die Grundanforderungen auswirkt. Diese Grundanforderungen entsprechen im Wesentlichen den bekannten 6 wesentlichen Anforderungen aus der CPD und wurden um die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen ergänzt. So müssen Bauwerke für deren Verwendungszweck tauglich sein, wobei insbesondere der Gesundheit und der Sicherheit der während des gesamten Lebenszyklus der Bauwerke involvierten Personen Rechnung zu tragen ist. Bauwerke müssen diese Grundanforderungen bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllen.

CE-Kennzeichnung

Anders als bisher, da die CE-Kennzeichnung besagt hat, dass ein Produkt den Anforderungen der CPD und der ihm zugrundeliegenden technischen Spezifikation genügt, wird die Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit dessen erklärter Leistung sowie für die Einhaltung aller geltenden Anforderungen, die für Anbringung festgelegt sind, übernommen.

¹ Verordnung (EU) 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung des Richtlinie 89/106/EWG des Rates - Construction Products Regulation (CPR)

Leistungserklärung statt Konformitätserklärung

Wurde bisher zusätzlich zur CE-Kennzeichnung ein Konformitätserklärung hinsichtlich der Einhaltung der relevanten europäisch technischen Spezifikation gefordert, müssen nun durch den Inverkehrbringer, die durch ihn erklärten und somit zugesicherten Eigenschaften des Produktes in Form einer Leistungserklärung dargelegt werden. Diesem Dokument kommt eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der CPR zu.

Verantwortung

Der Inverkehrbringer ist für die von ihm mit dem CE-Zeichen versehenen Produkte und für die ausgestellten Leistungserklärungen verantwortlich.

Pflichten der Wirtschaftsakteure

Sehr genau sind in der CPR die unterschiedlichen Pflichten der Wirtschaftsakteure definiert. Wirtschaftsakteure können demnach Hersteller, Bevollmächtigte, Importeure und Händler sein. Ein eigener Artikel klärt auch darüber auf, wann Pflichten des Herstellers auch für Importeure und Händler gelten.

Harmonisierte Spezifikationen

Harmonisierte Spezifikationen sind weiterhin die harmonisierten europäischen Normen und die neuen Europäischen Technischen Bewertungsdokumente (EAD). Diese ersetzen die Europäische Technischen Zulassungsleitlinien (ETAG), welche aber weiterhin als EAD genutzt werden können. Auf Basis einer EAD können durch Technische Bewertungsstellen sogenannte europäische technische Bewertungen (ETA) erstellt werden. Nicht so beim ehemaligen Common Understanding of Assessment Procedure (CUAP). Diese Dokumente müssen zuvor in ein EAD umgewandelt werden. Erst dann kann darauf beruhend zu einer neuen ETA gekommen werden. Details dazu sind bei den nationalen Technischen Bewertungsstellen zu erfragen. In Österreich ist dies das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB).

Vereinfachte Verfahren

Die CPR bietet einige Möglichkeiten, die unter dem Begriff vereinfachte Verfahren titulieren. Aufgrund der alternativ zu führenden Nachweise und auch aufgrund anderer Voraussetzungen dafür, werden diese aber voraussichtlich nicht oft Anwendung finden.

Marktüberwachung

Die Marktüberwachungsbehörde für das jeweilige Mitgliedsland überprüft aktiv und reaktiv ob in Verkehr gebrachte Bauprodukte die erklärten Leistungen erbringen sowie die Anforderungen hinsichtlich der CPR und der relevanten harmonisierten Spezifikationen erfüllen. In Österreich wurde diese Behörde beim Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) eingerichtet.

Übergangsbestimmungen

Bauprodukte, die vor dem 1. Juli 2013 in Übereinstimmung mit der CPD in Verkehr gebracht wurden gelten als mit der CPR konform.

Hersteller können nach dem 1. Juli 2013 eine Leistungserklärungen i.S. der CPR auf Basis eines gültigen Zertifikates i.S. der CPD, also vor dem 1. Juli 2013 ausgestellt, erstellen. D.h. solange sich die Bedingungen in den zugrunde liegenden harmonisierten technischen Spezifikationen, das Produkt,

die Herstellungsbedingungen im Werk oder die werkseigene Produktionskontrolle selbst nicht wesentlich verändert oder verändert werden.

Notifizierte Stellen (NB) - Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP)

Mitgliedsstaaten benennen der Europäischen Kommission auch weiterhin die Stellen, die befugt sind, Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit wahrzunehmen.

Diese Aufgaben in den unterschiedlichen Systemen sowie die Aufgabenteilung zwischen dem Hersteller und der sogenannten notifizierten Stelle haben sich im Verhältnis zur CPD nicht wesentlich verändert. Siehe dazu Tabelle 2. Die dort verwendeten Begriffe sind durch die CPR näher definiert.

Die Holzforschung Austria als notifizierte Stelle

Die Holzforschung Austria - Österreichische Gesellschaft für Holzforschung ist als Prüflabor (NB 1087), und als Zertifizierungsstelle (NB 1359) für die relevanten harmonisierten Spezifikationen in den Produktbereichen

- Bauholz, Leimholzprodukte
- Befestigungsmittel
- Holzwerkstoffe
- Holzböden
- Bausätze für den Holzbau
- Fenster, Türen

Holzbaubereich notifiziert.

Der detaillierte aktuelle Scope der technischen Spezifikationen ist auf der vorgesehenen Webpage der Europäischen Kommission abrufbar:

http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/index.cfm?fuseaction=notifiedbody.notifiedbody&refe_cd=EPOS%5F50335

Der genaue Ablauf der Zertifizierung ist in dem Dokument *Zertifizierungsprogramm - CPR* ersichtlich.

Tabelle 1: Kurzbezeichnungen und Unterschiede zwischen CPD und CPR

bis 30.06.2013		ab 01.07.2013	
CPD	Bauproduktenrichtlinie/ Construction Products Directive Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte	CPR	Bauproduktenverordnung/ Construction Products Regulation Verordnung 305/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung des Richtlinie 89/106/EWG des Rates
Wesentliche Anforderungen an das Bauwerk	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit 2. Brandschutz 3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz 4. Nutzungssicherheit 5. Schallschutz 6. Energieeinsparung und Wärmeschutz 	Grundanforderungen an das Bauwerk	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit 2. Brandschutz 3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz 4. Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung 5. Schallschutz 6. Energieeinsparung und Wärmeschutz 7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen
hEN	harmonisierte Norm (technische Spezifikation i.S. CPD)	hEN	harmonisierte Norm (technische Spezifikation i.S. CPR)
ETAG	Europäisch Technische Zulassungsleitlinie/ Guidelines for European Technical Approvals	EAD	Europäisches Bewertungsdokument/ European Assessment Document (technische Spezifikation i.S. CPR)
ETZ/ETA	Europäische Technische Zulassung/European Technical Approval (technische Spezifikation i.S. CPD)	ETA	Europäische Technische Bewertung/European Technical Assessment
CUAP	Common Understanding of Assessment Procedure	-	-
-	Konformitätsbescheinigung	DoP	Leistungserklärung/ Declaration of Performance
CE-Kennzeichnung	CE-Kennzeichnung besagt, dass Produkt den Anforderungen der CPD und der ihm zugrundeliegenden technischen Spezifikation genügt	CE-Kennzeichnung	Durch das Anbringen wird Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit dessen erklärter Leistung sowie für die Einhaltung aller geltenden Anforderungen, die für Anbringung festgelegt sind übernommen.
-	Zulassungsstelle i.S. CPD, die zur Erteilung europäischer technischer Zulassungen ermächtigt wurde	TAB	Technische Bewertungsstellen/ Technical Assessment Body
EOTA	European Organisation for Technical Approvals	EOTA	European Organisation for Technical Assessments
AoC	System der Konformitätsbescheinigung/ Attestation of Conformity	AVCP	Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit/ Assessment and Verification of Constancy of Performance

Tabelle 2: Aufgaben in den unterschiedlichen Systemen für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit der Produkte gem. CPR Anhang V

System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP)	Leistungserklärung des Herstellers in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale des Bauprodukts auf folgender Grundlage		Art der notifizierten Stelle (NB)
	Aufgaben des Herstellers	Aufgaben der notifizierten Stelle	
1+	<ul style="list-style-type: none"> werkseigene Produktionskontrolle zusätzliche Prüfung von im Herstellungswerk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan 	Entscheidung über die Ausstellung, Beschränkung, Aussetzung oder Zurücknahme der Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts auf der Grundlage folgender von der Stelle vorgenommener Bewertungen und Überprüfungen: <ul style="list-style-type: none"> Bewertung der Leistung des Bauprodukts anhand einer Prüfung (einschließlich Probenahme), einer Berechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung;* <ul style="list-style-type: none"> Erstinspektion des Herstellungsbetriebs und der werkseigenen Produktionskontrolle; kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle; Stichprobenprüfung (audit-testing) von Proben, die von der notifizierten Produktzertifizierungsstelle im Herstellungsbetrieb oder in den Lagereinrichtungen des Herstellers entnommen wurden. 	Produktzertifizierungsstelle
1	wie unter System 1+	wie unter System 1+ <u>aber ohne</u> <ul style="list-style-type: none"> Stichprobenprüfung (audit-testing) von Proben, 	
2+	<ul style="list-style-type: none"> Bewertung der Leistung des Bauprodukts anhand einer Prüfung (einschließlich Probenahme), einer Berechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung;* <ul style="list-style-type: none"> werkseigene Produktionskontrolle zusätzliche Prüfung von im Herstellungswerk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan 	Entscheidung über die Ausstellung, Beschränkung, Aussetzung oder Zurücknahme der Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts auf der Grundlage folgender, von der Stelle vorgenommener Bewertungen und Überprüfungen: <ul style="list-style-type: none"> Erstinspektion des Herstellungsbetriebs und der werkseigenen Produktionskontrolle; kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle. 	Zertifizierungsstelle für die WPK
3	<ul style="list-style-type: none"> werkseigene Produktionskontrolle 	<ul style="list-style-type: none"> Feststellung der Leistung anhand einer Prüfung (auf der Grundlage der vom Hersteller gezogenen Stichprobe), einer Berechnung, von Werttabellen oder von Unterlagen zur Produktbeschreibung* 	Prüflabor
4	<ul style="list-style-type: none"> Feststellung der Leistung anhand einer Prüfung (auf der Grundlage der vom Hersteller gezogenen Stichprobe), einer Berechnung, von Werttabellen oder von Unterlagen zur Produktbeschreibung* werkseigene Produktionskontrolle 	<ul style="list-style-type: none"> keine 	-

* im Falle harmonisierter Normen, nicht im Falle von Europäisch Technischen Bewertungen (ETA);

Der Inhalt dieses Dokuments wurde sorgfältig geprüft und nach besten Wissen und Gewissen erstellt, jedoch kann keinerlei Gewähr für die Korrektheit übernommen werden.

© Holzforschung Austria - Österreichische Gesellschaft für Holzforschung (ZVR 850936522)